



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 23. August 2021

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Hygienevorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutz**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Unter Berücksichtigung der **bundesweit** geltenden **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** hat der Arbeitgeber auf Grundlage einer aktuellen Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu ermitteln, zu dokumentieren und umzusetzen.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

und

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die **landesweit** gültigen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus regelt die aktuell gültige [Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung](#) vom 23. August 2021 (gültig ab 24. August 2021). Diese Verordnung gilt bis zum 21. September 2021 und wird danach an das aktuelle Infektionsgeschehen erneut angepasst.

Mit der Einführung des neuen **Frühwarnsystems** <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> werden in Thüringen bei steigenden Infektionszahlen künftig, neben der Sieben-Tages-Inzidenz, auch die lokalen Hospitalisierungszahlen und die Intensivbettenkapazität als Zusatzindikatoren berücksichtigt. Im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hat die zuständige Behörde dementsprechend weitergehende Anordnungen zu prüfen und Maßnahmen zur schnellen Abschwächung des Infektionsgeschehens und zu ergreifen, aus denen sich zusätzliche Vorgaben und Einschränkungen ergeben können

Die Verantwortlichen der Einrichtungen haben auf Basis dieser Grundsätze ein einrichtungsbezogenes Besuchs- und Infektionsschutzkonzept zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 23. August 2021

Arbeitnehmer sowie der Pflegebedürftigen, Besucher und anderer Personen, wie behandelnde Ärzte und Therapeuten, zu erstellen. Zu erweitern ist das Infektionsschutzkonzept um die Zulässigkeit von wohnübergreifenden Gruppenangeboten. Die Infektionsschutzkonzepte konkretisieren die allgemeinen Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Das Infektionsschutzkonzept muss mindestens folgende Aussagen enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche außerhalb geschlossener Gebäude,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes
10. soweit in derzeit gültigen Verordnung gesondert vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesakuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person
11. Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

Es wird dringend empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt zu nutzen.



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 23. August 2021

1. Infektionsschutz

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen nach §§ 2 und 6 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende grundlegenden Infektionsschutzregeln sind zu gewährleisten:

- Zum Schutz von Pflegebedürftigen, Personal, Besucher und anderer Personen sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen, Infektionsschutzregeln und Hygieneunterweisung in einem einrichtungsbezogenen Besuchs- und Infektionsschutzkonzept von den Verantwortlichen zu regeln.
- Für **Besucher** gelten dabei folgende verpflichtende Regelungen:
 - Besucher sind entsprechend dem einrichtungsbezogenen Besucherkonzept zu registrieren.
 - Besucher dürfen bei einem aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen die Einrichtung nicht betreten.
Das gilt nicht für die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer, rechtsberatender, palliativer oder seelsorgerischer Besuche.
 - Besucher sind verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) zu verwenden.
 - Besucher und Personen, die planbar aus beruflichen Gründen die Einrichtung betreten müssen, erhalten erst Zutritt nach einer erfolgten Testung mittels Antigenschnelltest mit negativem Testergebnis.
 - Dem steht ein negatives Testergebnis einer PCR-Testung, das nicht älter als 48 Stunden ist oder ein Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest nach § 10 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 30. Juni 2021 idF vom 27. Juli 2021) gleich.
 - Auf die Durchführung eines Antigenschnelltests kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.
 - Auf Verlangen des Besuchers muss die Testung (Antigenschnelltestes oder Selbsttests) von der Einrichtung vorgenommen und schriftlich bestätigt werden.
- **Genesene und geimpfte Besucher**



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 23. August 2021

- Als vollständig geimpft gilt, wer 14 Tage nach der Zweitimpfung den vollständigen Impfschutz erreicht hat; als Nachweis gilt eine Impfbescheinigung (auf Papier z.B. der Impfausweis oder in einem elektronischen Dokument).
- Als genesen gilt, wer asymptomatisch ist und mit einem positiven PCR-Testergebnis oder einer ärztlichen oder behördlichen Bescheinigung, die nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als sechs Monate ist, nachweisen kann, dass eine COVID-19-Erkrankung durchgemacht wurde. In diesen Fällen kann bei Besuchern auf eine Testung verzichtet werden.
- **Beschäftigte** in Einrichtungen der Pflege, in Tagespflegeeinrichtungen, in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie in Angeboten der Eingliederungshilfe und Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Selbstständigen sind verpflichtet, sich mindestens einmal pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen oder sich selbst zu testen. Das gilt nicht für genesene und vollständig geimpfte Beschäftigte.
 - Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen sind möglichst gering zu halten. Dabei sind die im Schutzkonzept vorgegebenen Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher einzuhalten.
 - Bei der Betreuung, Pflege und Versorgung an oder in unmittelbarer Nähe von Menschen sind die Beschäftigten in Einrichtungen der Pflege, in Wohnformen für Menschen mit Behinderung, ambulanten Pflegedienste, vergleichbare Selbstständige, die Menschen im häuslichen Umfeld betreuen und pflegen sowie Personen, die die Einrichtungen aus beruflichen Gründen betreten müssen, verpflichtet, FFP2- oder vergleichbare Atemschutzmasken zu tragen. Auf solche Masken kann nur dann verzichtet werden und es ist eine medizinische Gesichtsmaske ausreichend, wenn sowohl die Beschäftigten selbst als auch die zu Versorgenden vollständig geimpft oder genesen sind.
 - Reinigungs- und Desinfektionsregime sind zu verstärken. Dies gilt insb. für Berührungsf lächen, um Schmierinfektionen möglichst zu vermeiden.
 - Über die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie zu persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (wie Besuchsregelungen, Abstandsgebot, Händereinigung, Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen, Zutrittsverbote von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 23. August 2021

im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten sowie Husten- und Nies-Etikette) ist in geeigneter Weise zu informieren, z.B. durch gut sichtbare Aushänge und Informationsgespräche.

Prävention und Management von COVID-19 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Siehe: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html;jsessionid=366A63A639D51A21D0FFB869F96ADF9D.internet061

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns#c41894>

Rechtsverbindliche Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen einschließlich vor Infektionen und übertragbaren Krankheiten schreibt die Biostoffverordnung (BioStoffV) vor.

Konkrete Hinweise zur Umsetzung der BioStoffV bei der Arbeit in Bereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege finden sich in den Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250) sowie beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst (TRBA 255).

Siehe:

BioStoffV: http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/index.html

TRBA 250: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?blob=publicationFile&v=4>

TRBA 255: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-255.pdf?blob=publicationFile&v=2>

Die Anforderungen der BioStoffV und der konkretisierenden TRBA 250 und TRBA 255 sind zum Schutz der Beschäftigten, die durch Ihre Tätigkeit mit dem Virus SARS-CoV-2 in Kontakt kommen können, zu beachten. Nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 23. August 2021

reichen die dort beschriebenen Maßnahmen, die im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (GFB) durch den Arbeitgeber zu ermitteln sind, bei konsequenter Umsetzung aus.

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit §§ 4 und 7 BioStoffV hat der Arbeitgeber eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen gesundheitlichen Gefährdungen zu ermitteln und tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen im Ergebnis umzusetzen. Diese sind im Rahmen des Infektionsschutzkonzeptes zu berücksichtigen.

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der GFB nach dem Arbeitsschutzgesetz i.V.m. der Biostoffverordnung technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

- Auf Grundlage der GFB ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und eine Unterweisung der Beschäftigten durchzuführen. Klare und transparente Informationen und Anweisungen erhöhen die Akzeptanz der Maßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Symptomen einer Atemwegserkrankung anzuweisen.
- Im Rahmen der Unterweisung sollte auch der sachgerechte Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA), insbesondere Atemschutzmasken, geübt werden.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten und Pflegebedürftigen sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen (z.B. Schwangere).
- Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.
Siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html
- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 23. August 2021

Zu den organisatorischen Maßnahmen können ein **versetzter Schichtbeginn**, das Einplanen von zusätzlichen Bereitschaftsdiensten, die **gestaffelte Nutzung** von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen **Lüften** der Räume, auch der Sozialräume gehören.

Bei Tätigkeiten mit Verdachtsfällen oder mit nachgewiesen an einer SARS-CoV-2-Infektion Erkrankten sind mindestens folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Pflegebedürftigen sollten einen dichtanliegenden Mund-Nase-Schutz tragen.
- Die Zahl der Beschäftigten ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Den Beschäftigten sind als PSA neben ausreichend Kitteln, Handschuhen, einer dichtschießenden Schutzbrille oder Gesichtsschild, FFP2-Schutzmasken (z. B. für Tätigkeiten an Pflegebedürftigen, die stark Husten oder zum Husten provoziert werden) in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.
- Die Atemschutzmaske ist bei jeder Durchfeuchtung oder Verschmutzung unverzüglich zu wechseln.
- Auf das korrekte Tragen und Ablegen der Schutzkleidung ist zu achten.
- Ein Hygieneplan zur Vermeidung von Verschleppung ist aufzustellen.
- Zutrittsbeschränkungen sind festzulegen.
- Mit der Behandlung oder Pflege von Pflegebedürftigen mit an Covid-19 Erkrankten darf nur Personal beauftragt werden, das nicht an entsprechenden Vorerkrankungen (z.B. Diabetes) bzw. selbst nicht immunsuppressiv ist.
- Heimbewohner sind in einem Isolierzimmer oder Einzelzimmer unterzubringen, welche optimaler Weise durch einen Vorraum oder einen Schleusenbereich von den übrigen Arbeitsbereichen abgetrennt sind.
- Kontaminierte persönliche Schutzausrüstung ist in der Schleuse / im Vorraum an definierter/ geeigneter Stelle abzulegen bzw. sachgerecht zu sammeln und nach Abfallschlüssel 180103 des LAGA-Merkblattes über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu entsorgen. Das Gleiche gilt auch für alle anderen Abfälle, die mit Sekreten oder Exkrementen von Patienten mit SARS-CoV-2 kontaminiert sind.
- Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ anzuwenden. Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste) und die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste).



Regelung für Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 23. August 2021

- Möglichst Kohortierung in abgeschlossene Bereiche mit fest zugeordnetem Personal ohne Durchmischung der einzelnen Bereiche, um ein mögliches Infektionsgeschehen zu begrenzen.

Wenn Beschäftigte bei der Pflege von an Covid-19 Erkrankten die genannten Schutzmaßnahmen beachten und die zur Verfügung gestellte PSA tragen, dann zählen sie nicht zu den Kontaktpersonen.

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Handlungsempfehlungen zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege nach dem SGB XI und Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind auf der Internetseite des TMASGFF zu finden.

Siehe: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Pflege/Handlungsempfehlungen_Pflege_Eingliederungshilfe_Stand_05.10.2020.pdf

Empfehlungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Siehe: https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Pflege-Corona_node.html

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>